



Juni 2016

Erläuterungen zur Verordnung über das Psychologieberuferegister (Registerverordnung PsyG)

1. Ausgangslage

Das Bundesgesetz über die Psychologieberufe vom 18. März 2011¹ (Psychologieberufegesetz; PsyG) ist mit Ausnahme der Artikel 38 – 43 (3. Abschnitt: Register) seit dem 1. April 2013 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt ist die Bundesratsverordnung über die Psychologieberufe vom 15. März 2013² (PsyV), welche den grössten Teil der Ausführungsbestimmungen des PsyG enthält, ebenfalls in Kraft getreten.

Mit der Verordnung über das Psychologieberuferegister (Registerverordnung PsyG) wird nun der letzte Teil des Ordnungsrechts zum PsyG erlassen. Gemäss Artikel 40 Absatz 2 PsyG erlässt der Bundesrat nähere Bestimmungen über die im Psychologieberuferegister (PsyReg) enthaltenen Daten sowie über die Modalitäten ihrer Bearbeitung. Die Verordnung soll zusammen mit den Artikeln 38 – 43 PsyG, welche das PsyReg betreffen, auf den 1. August 2016 in Kraft gesetzt werden.

Bei der Erarbeitung der Ordnungsbestimmungen über das PsyReg konnte die mehrjährige Erfahrung mit dem Betrieb und der Weiterentwicklung des seit 2008 bestehenden Registers über die universitären Medizinalberufe (MedReg) genutzt werden. Zweck und Funktionalitäten des PsyReg entsprechen grundsätzlich dem MedReg und das PsyReg wird auch technisch auf dem MedReg basieren. Dementsprechend ist die Registerverordnung PsyG soweit wie möglich in Analogie zur Registerverordnung MedBG vom 15. Oktober 2008³ erarbeitet worden. Aufgrund der vom Parlament am 20. März 2015 beschlossenen Änderung des Medizinalberufegesetzes vom 23. Juni 2006⁴ (MedBG) wird die Registerverordnung MedBG aktuell revidiert. Diese Revision wurde, soweit sie materiell auch für die Registerverordnung PsyG von Bedeutung und zum jetzigen Zeitpunkt bereits im Detail bekannt ist berücksichtigt. Die Unterschiede der beiden Registerverordnungen und ihren materiellen Regelungen im Einzelnen sind auf die unterschiedlichen gesetzlichen Regelungen der Aus- und Weiterbildung, der Berufsausübung und somit der Registrierung von Angehörigen der universitären Medizinalberufe und der Psychologieberufe zurückzuführen.

Nach Artikel 38 PsyG führt das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) ein Register über die Inhaberinnen und Inhaber eidgenössischer und anerkannter ausländischer Weiterbildungstitel in den Fachgebieten der Psychologie nach Artikel 8 PsyG (Psychotherapie, Kinder- und Jugendpsychologie, klinische Psychologie, Neuro- und Gesundheitspsychologie), über die Inhaberinnen und Inhaber einer Bewilligung zur privatwirtschaftlichen Ausübung der Psychotherapie in eigener fachlicher Verantwortung sowie über die sogenannten 90-Tage-Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer im Bereich der Psychotherapie, die sich gemäss Artikel 23 PsyG gemeldet haben.

¹ SR 935.81

² SR 935.811

³ SR 811.117.3

⁴ SR 811.11

Die Daten zu diesen drei Personenkreisen liegen aktuell noch nicht zentral und nach einheitlichen Kriterien aufbereitet vor. Vielmehr werden sie mit Hilfe eines grossen Kreises verschiedener Akteure zusammenzutragen, aufzubereiten und schrittweise ins PsyReg einzutragen sein. Akteure in diesem Zusammenhang sind namentlich die Kantone, die Psychologieberufekommision (PsyKo), die Berufsverbände sowie die rund 60 für die provisorisch und ordentlich akkreditierten Weiterbildungsgänge verantwortlichen Organisationen.

Die Sammlung und Aufbereitung der Daten sowie ihr Eintrag ins PsyReg wird somit absehbar einige Zeit in Anspruch nehmen. Aus diesem Grund soll die Öffentlichkeit nicht bereits zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieser Verordnung Zugang zum PsyReg erhalten, sondern erst dann, wenn dieses hinreichend vollständig ist, um eine transparente und aktuelle Information der Öffentlichkeit zu gewährleisten. Dies wird spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten der Registerverordnung PsyG der Fall sein.

2. Öffentliche Anhörung

Das Anhörungsverfahren zum Entwurf der Registerverordnung PsyG wurde am 19. August 2015 eröffnet und dauerte bis zum 12. November 2015. Zur Anhörung wurden die Kantone, die Berufs- und Fachverbände, die Hochschulen und Weiterbildungsinstitute sowie weitere interessierte Kreise eingeladen. Insgesamt wurden 125 Adressaten begrüsst. 52 Akteure haben Stellung genommen, darunter die GDK, 25 Kantone, drei Hochschulen respektive hochschulische Einrichtungen, elf Berufs- und Fachorganisationen sowie 12 Weiterbildungsinstitute.

31 Stellungnehmende begrüssen den Verordnungsentwurf insgesamt ausdrücklich und stimmen auch den vorgesehenen Regelungen im Einzelnen weitgehend zu: Die GDK sowie 24 Kantone, drei Weiterbildungsanbieter sowie drei Verbände befürworten den Entwurf. Begrüssst wird insbesondere, dass sich das PsyReg weitgehend am MedReg orientiert und auch technisch auf diesem basieren wird. Fünf weitere Akteure haben Stellung genommen, ohne dem Verordnungsentwurf ausdrücklich zu zustimmen oder diesen allgemein zu kommentieren.

15 Stellungnehmende, namentlich drei Berufsverbände und 12 Weiterbildungsanbieter begrüssen zwar grundsätzlich die Einführung des PsyReg, lehnen den Verordnungsentwurf in der vorliegenden Form jedoch ab. Zentraler Kritikpunkt dieser Akteure ist, dass sie durch ihre Aufgaben im Rahmen der Datenlieferung zu stark belastet werden könnten, ohne dafür entschädigt zu werden.

In der Anhörung wurden nur wenige materielle Änderungsanträge gestellt, die bei der Überarbeitung des Verordnungsentwurfs mehrheitlich berücksichtigt wurden. So wurde Artikel 3 (Inhalt des Registers) um drei Inhalte (Bewilligungsstatus; Beschreibung von Einschränkungen der Bewilligung und Auflagen; Gründe für Disziplarmassnahmen) ergänzt und Artikel 6 Absatz 2 dem ergänzten Artikel 3 angepasst. Alle weiteren Änderungen sind formaler Natur.

Die ablehnenden Stellungnahmen betreffen materiell nicht den Verordnungsentwurf an sich oder einzelne seiner Artikel. Vielmehr sind sie Ausdruck der Befürchtung, dass im Zusammenhang mit der Datenaufbereitung und -Lieferung ans PsyReg auf die privatrechtlichen Organisationen (Berufsverbände und Weiterbildungsanbieter) ein zu grosser Aufwand zukomme, den sie ausserdem ohne finanzielle Entschädigung zu tragen hätten. Diesen Befürchtungen wird der Bund im Rahmen der Organisation der Datenlieferung Rechnung tragen, indem er diese in Zusammenarbeit mit den betroffenen Organisationen so einfach wie möglich gestalten wird.

3. Zu den einzelnen Bestimmungen

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Gegenstand

Absatz 1 legt den Regelungsbereich der Verordnung fest. Demnach regelt diese den Betrieb des PsyReg, bestimmt die im PsyReg zu erfassenden Daten und legt fest, wie die Inhalte von den verschiedenen Nutzerinnen und Nutzern verwendet werden können. *Absatz 2* bezeichnet abschliessend die Personengruppen, über welche das PsyReg Daten enthält. Es sind dies die Inhaberinnen und Inhaber von eidgenössischen oder anerkannten ausländischen Weiterbildungstiteln in den Fachgebieten nach Artikel 8 PsyG, d.h. Psychotherapie, Kinder- und Jugendpsychologie, klinische Psychologie, Neuro- und Gesundheitspsychologie (*Bst. a*); die Inhaberinnen und Inhaber einer Bewilligung zur privatwirtschaftlichen Ausübung der Psychotherapie in eigener fachlicher Verantwortung (*Bst. b*); sowie diejenigen Personen, welche sich als sogenannte 90-Tage-Dienstleistungserbringende gemeldet haben (*Bst. c*).

Artikel 2 Verantwortliche Behörde

Nach *Absatz 1* ist das Bundesamt für Gesundheit (BAG) für den Betrieb des PsyReg zuständig. *Absatz 2* macht deutlich, dass ein geordneter Betrieb eine gute Koordination der Tätigkeit der verschiedenen Datenlieferantinnen und -lieferanten, namentlich der Kantone, der verantwortlichen Organisationen der Weiterbildungsgänge (Weiterbildungsorganisationen) sowie der Psychologieberufekommission voraussetzt. Das bedeutet konkret, dass das BAG mit seinen Umsetzungspartnerinnen und -partnern im ständigen Kontakt steht und die erforderlichen Massnahmen trifft, um eine koordinierte Tätigkeit aller Beteiligten sicherzustellen. Ebenso erteilt das BAG nach *Absatz 3* die individuellen Rechte für die Bearbeitung und den Zugriff auf die Registerdaten.

2. Abschnitt: Daten, Datenlieferung und -eintragung

Artikel 3 Inhalt des Registers

Artikel 3 listet abschliessend auf, welche Daten das PsyReg zu den im Register erfassten Personengruppen gemäss Artikel 1 Absatz 2 enthält. Zu den Inhaberinnen und Inhabern eidgenössischer oder von der PsyKo anerkannten ausländischen Weiterbildungstiteln in den fünf Fachgebieten der Psychologie gemäss Artikel 8 Absatz 1 PsyG wird das PsyReg gemäss *Absatz 1* die folgenden Daten enthalten:

Personalien (*Bst. a* und *b*), Korrespondenzsprache (*Bst. c*) sowie Nationalität(en) (*Bst. d*). Auf den Eintrag des bzw. der Heimortorte der registrierten Personen wird verzichtet, da diese Information für die Öffentlichkeit und die zuständigen kantonalen Behörden keinen Mehrwert bringt. Ausserdem liegt die entsprechende Angabe zu den eingetragenen Ausländerinnen und Ausländern nicht vor.

Weiter muss das Register eine eindeutige Identifikationsnummer für jede eingetragene Person enthalten, um sicherzustellen, dass die eingetragenen Personen eindeutig identifizierbar und voneinander unterscheidbar sind. Die von der unabhängigen schweizerischen Stiftung RefData vergebene Global Location Number oder GLN-Nummer, welche bereits als Personen-Identifikationsnummer im MedReg verwendet wird, wird auch im PsyReg als eindeutiger Personenidentifikator eingesetzt (*Bst. e*).

Gemäss *Buchstabe f* sind auch die anerkannten Hochschulabschlüsse in Psychologie der eingetragenen Personen mit Land und Datum der Ausstellung enthalten. Hierunter fallen sowohl die anerkannten inländischen Hochschulabschlüsse gemäss Artikel 2 PsyG, als auch die von der Psychologieberufekommission (PsyKo) nach Artikel 3 PsyG anerkannten ausländischen Ausbildungsabschlüsse. Aus folgenden Gründen wird nicht zu jeder registrierten Person ein anerkannter Hochschulabschluss in Psychologie eingetragen werden können: Gemäss den Übergangsbestimmungen von Artikel 49 Absätzen 1 und 2 verfügen

alle Personen über einen als eidgenössisch geltenden Weiterbildungstitel in Psychotherapie, die einen nach Artikel 9 i.V.m. Anhang 2 PsyV provisorisch akkreditierten Weiterbildungsgang abgeschlossen haben. Dies gilt auch für Personen ohne Hochschulabschluss in Psychologie. Ausserdem behalten nach Artikel 49 Absatz 3 PsyG alle vor Inkrafttreten des PsyG erteilten kantonalen Berufsausübungsbewilligungen ihre Gültigkeit im Kanton, der sie erteilt hat. Je nach kantonalem Recht konnten auch Personen ohne Hochschulabschluss in Psychologie eine Berufsausübungsbewilligung erhalten. Bei diesen beiden Personengruppen wird somit kein Eintrag im Feld „anerkannter Hochschulabschluss in Psychologie“ erfolgen können. Und schliesslich dürfte es den Datenlieferantinnen und -lieferanten nicht in jedem Fall möglich sein, ohne unverhältnismässigen Aufwand die Information über den Hochschulabschluss zu liefern. Auch in diesen Fällen wird das entsprechende Feld im PsyReg leerbleiben, es sei denn, die registrierte Person selber liefert die Information nach, was sie gemäss Artikel 16 jederzeit tun kann. Nach *Buchstabe g* werden weiter die eidgenössischen Weiterbildungstitel mit Ort und Datum der Ausstellung erfasst. Gemäss den Übergangsbestimmungen von Artikel 49 Absätzen 1 und 2 PsyG gelten auch die in einem provisorisch akkreditierten Weiterbildungsgang nach Artikel 9 i.V.m. Anhang 2 PsyV erworbenen Abschlüsse als eidgenössische Weiterbildungstitel. Als eidgenössisch geltende Weiterbildungstitel haben dieselbe Rechtswirkung, wie die eidgenössischen Weiterbildungstitel nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a PsyG. Insbesondere erfüllen ihre Inhaberinnen und Inhaber die fachlichen Voraussetzungen für die Bewilligung zur privatwirtschaftlichen Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung gemäss Artikel 24 PsyG.

Im Fall der künftigen eidgenössischen Weiterbildungstitel im eigentlichen Sinne wird die Datenerfassung unproblematisch sein. Für die Erfassung der als eidgenössisch geltenden Weiterbildungstitel wird der Aufwand für die Datenlieferantinnen und -lieferanten grösser sein, jedoch nur vorübergehend anfallen (vgl. Erläuterungen zu Art. 8).

Ebenso werden die durch die PsyKo gemäss Artikel 9 PsyG anerkannten ausländischen Weiterbildungstitel mit Land und Datum der Erteilung sowie Datum der Anerkennung durch die PsyKo eingetragen (*Bst. h*). Weiter wird gemäss *Buchstabe i* im Psychologieberuferegister zu denjenigen Personen, die ein eigenes Unternehmen, z.B. eine eigene Praxis, führen auch die Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) eingetragen. Die UID wurde mit Inkraftsetzung des Bundesgesetzes vom 18. Juni 2010⁵ über die Unternehmens-Identifikationsnummer (UIDG) eingeführt und löste die bisherige Mehrwertsteuernummer ab. Mit der Verordnung vom 26. Januar 2011 über die Unternehmens-Identifikationsnummer⁶ (UIDV) (Art. 3 Abs. 1 *Bst. b*) hat der Bundesrat unter anderen Verwaltungsregistern auch das Medizinalberuferegister als Register bestimmt, in welchem die UID der eingetragenen Personen erfasst wird. Die Erfassung der UID wird nun auch im Psychologieberuferegister vorgenommen (vgl. Erläuterung von Art. 7).

Schliesslich ist *Buchstabe j* hervorzuheben, nach dem im PsyReg das Todesdatum der eingetragenen Personen erfasst wird. Dabei handelt es sich um einen technischen Eintrag im Register, mit dem das BAG sicherstellt, dass alle Daten zu einer verstorbenen Person gemäss Artikel 43 Absatz 4 PsyG aus dem Register entfernt werden. Diese Daten können danach in anonymisierter Form für statistische Zwecke verwendet werden.

Absatz 2 listet die Daten auf, welche zu den Inhaberinnen und Inhabern einer Bewilligung zur privatwirtschaftlichen Ausübung der Psychotherapie in eigener fachlicher Verantwortung im Register erfasst sind. Es sind dies zusätzlich zu den Daten nach *Absatz 1 (Bst. a)* Daten betreffend die Berufsausübungsbewilligung, namentlich: der Bewilligungsstatus (entweder „erteilt“ oder „keine Bewilligung“) (*Bst. b Ziff. 1 und 2*), der/die Kantone, welche die Bewilligung erteilt hat/haben mit Datum der Bewilligung (*Bst. c*) sowie die Grundlage der Bewilligungserteilung (*Bst. d*).

⁵ SR 431.03

⁶ SR 431.031

Zu den eingetragenen Personen, die eine eigene Praxis führen, erfassen die Kantone ausserdem die entsprechenden Daten, d.h. Praxisadressen, Telefonnummern und E-Mail-Adressen (*Bst. e*). Dazu ist anzumerken, dass diese Daten nur soweit eingetragen werden können, wie sie den Kantonen bekannt sind. Die Kantone müssen gemäss Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe c PsyG im Rahmen der Bewilligungserteilung prüfen, ob eine Psychotherapeutin oder ein Psychotherapeut eine Landessprache beherrscht. Gemäss *Buchstabe f* werden auch diese Sprachkompetenzen im Register eingetragen.

Wenn eine Bewilligung mit Einschränkungen oder mit Auflagen im Sinne des Artikels 25 PsyG erteilt wurde, bringt der Bewilligungskanton den entsprechenden Eintrag im Register an. Er kann die Einschränkung der Bewilligung oder die Auflage in einem entsprechenden Feld auch näher beschreiben (*Bst. g*). Ebenso trägt der Bewilligungskanton ein, ob eine Bewilligung entzogen (vgl. Art. 26 PsyG) oder verweigert wurde (*Bst. h*). Auch die aufgehobenen Einschränkungen der Bewilligung mit Datum der Aufhebung (*Bst. i*), die Begründung für die Verweigerung oder den Entzug der Berufsausübungsbewilligung (*Bst. j*) sowie allfällige von den kantonalen Aufsichtsbehörden verhängte Disziplinar massnahmen gemäss Artikel 30 PsyG sowie deren Begründung (*Bst. k*) werden im Register erfasst.

Die besonders schützenswerten Personendaten gemäss Buchstaben i - k werden jedoch in einem vom restlichen Register getrennten, sicheren Bereich abgelegt und die diesbezüglichen Einträge sind für die Öffentlichkeit nicht sichtbar (vgl. Erläuterungen zu Art. 4 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2).

Schliesslich wird das PsyReg nach *Absatz 3* auch Daten zu den sogenannten 90-Tage-Dienstleistungserbringenden gemäss Artikel 23 PsyG enthalten. Es sind dies die oben erläuterten Daten gemäss Absatz 1 Buchstaben a-f sowie Absatz 2 Buchstabe j (*Bst. a*). Das heisst, dass auch zu den 90-Tage-Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern der Hinweis auf allfällige vom Kanton, in welchem sie gemeldet sind, verhängte Disziplinar massnahmen eingetragen wird. Weiter werden der/die Kanton/e, in welchem/n die dienstleistungserbringende Person gemeldet ist und das Datum der Meldung (*Bst. b*) sowie gemäss *Buchstabe c* die Angaben zu den von der PsyKo als gleichwertig bescheinigten Weiterbildungstiteln erfasst.

Artikel 4 BAG

Gemäss *Absatz 1 Buchstabe a* trägt das BAG zu den Inhaberinnen und Inhabern eidgenössischer Weiterbildungstitel in den Fachgebieten nach Artikel 8 PsyG, die Daten gemäss Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a-g und j ins Register ein. Hervorzuheben ist zu Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe f, dass das BAG nur die anerkannten inländischen Hochschulabschlüsse nach Artikel 2 PsyG einträgt. Die anerkannten ausländischen Ausbildungsabschlüsse in Psychologie gemäss Artikel 3 PsyG werden dagegen von der Anerkennungsinstanz, der Psychologieberufekommission, eingetragen (vgl. Erläuterung zu Art. 5 sowie Anhang 1). Beim Todesdatum, welches das BAG gemäss Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe j im Register erfasst handelt es sich um einen für die Öffentlichkeit nicht sichtbaren, technischen Eintrag (vgl. Ausführungen zu Art. 3 Abs. 1 Bst. i).

Weiter trägt das BAG nach *Absatz 1 Buchstabe b* ins PsyReg eine Angabe ein, wenn zu einer eingetragenen Person besonders schützenswerte Personendaten (vgl. Art. 42 Abs. 2 PsyG) vorliegen. Besonders schützenswerte Personendaten gemäss Artikel 6 Absatz 2 werden vom BAG nicht direkt ins Register eingetragen, sondern einzig der Hinweis darauf, dass solche Daten vorliegen. Dieser Eintrag ist ausserdem nur für die zuständigen kantonalen Behörden, nicht aber für die Öffentlichkeit, sichtbar.

Besonders schützenswerte Personendaten gemäss Artikel 6 Absatz 2 werden dem BAG von den zuständigen kantonalen Behörden unverzüglich gemeldet und gemäss *Absatz 2* vom BAG in einem vom restlichen PsyReg getrennten, sicheren Bereich abgelegt (vgl. Erläuterungen zu Art. 6 Abs. 2). Da eine entsprechend gesicherte elektronische Ablage zurzeit noch nicht möglich ist, werden diese Daten in Papierform in einem sicher verschlossenen Aktenschrank aufbewahrt. Eine gesicherte elektronische Ablage wird

gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt, für entsprechende PsyReg- und MedReg-Daten gemeinsam aufgebaut.

Artikel 5 Psychologieberufekommission

Die PsyKo, welche gemäss Artikel 3 und Artikel 9 PsyG für die Anerkennung ausländischer Hochschulabschlüsse und Weiterbildungstitel zuständig ist, verfügt über die Daten zu denjenigen Personen, deren Hochschulabschlüsse und/oder Weiterbildungstitel sie anerkannt hat. Sie führt nach Artikel 4 PsyV eine eigene Datenbank zu den Personen, deren Hochschulabschluss und/oder Weiterbildungstitel sie anerkennt. Nach Artikel 4 Absatz 3 PsyV stellt die PsyKo ihre Daten, soweit sie für die Führung des PsyReg notwendig sind, laufend und kostenlos zur Verfügung. Der Transfer der Daten aus der Datenbank der PsyKo ins PsyReg erfolgt automatisch, da die beiden Systeme miteinander kompatibel und über eine Standardschnittstelle verbunden sind. Die PsyKo trägt zu den Inhaberinnen und Inhabern anerkannter ausländischer Weiterbildungstitel die Daten nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a-f und h ein (*Bst. a*). Die Daten nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a-f trägt die PsyKo auch zu den 90-Tage-Dienstleistungserbringenden gemäss Artikel 23 PsyG ein. Die PsyKo ist im Rahmen der Verfahren nach dem Bundesgesetz vom 14. Dezember 2012⁷ über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in reglementierten Berufen (BGMD) auch für Nachprüfung der Weiterbildungstitel dieser Personen zuständig. Dementsprechend trägt sie gemäss *Buchstabe b* auch die Daten zu den nachgeprüften Weiterbildungstiteln dieser Personen sowie das Datum der Nachprüfungsbescheinigung ein (Art. 3 Abs. 3 Bst. c).

Artikel 6 Kantone

Gemäss Artikel 22 PsyG sind die Kantone für die Erteilung der Bewilligungen zur privatwirtschaftlichen Ausübung der Psychotherapie in eigener fachlicher Verantwortung auf ihrem Gebiet zuständig. Sie tragen nach *Absatz 1 Buchstabe a* zu den Inhaberinnen und Inhabern einer Berufsausübungsbewilligung die Daten nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben b - h ein. Es sind dies: Der Bewilligungsstatus (erteilt, keine Bewilligung), der Kanton, der die Bewilligung erteilt hat mit Datum der Bewilligungserteilung sowie die Grundlage der Bewilligungserteilung. Eingetragen wird hierzu, ob die Bewilligung aufgrund der übergangsrechtlichen Bestimmungen von Artikel 49 Absatz 3 PsyG (Bewilligung nach kantonalem Recht, vor Inkrafttreten PsyG) oder aufgrund der Bestimmungen von Artikel 24 PsyG erteilt wurde. Als eidgenössisch geltende Weiterbildungstitel nach Artikel 49 Absätze 1 und 2 PsyG erfüllen die Bewilligungsvoraussetzungen nach Artikel 24 PsyG. Auch Personen, die einen Weiterbildungstitel gestützt auf Artikel 49 Absatz 1 und 2 PsyG als eidgenössisch geltenden Weiterbildungstitel inne haben, erfüllen somit die fachlichen Voraussetzungen für die Bewilligung nach Artikel 24 PsyG. Weiter tragen die Kantone die beruflichen Kontaktdaten der Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber (vgl. Art. 3 Abs. 2 Bst. e) ein, soweit sie über diese verfügen. Im Rahmen der Bewilligungsverfahren haben die Kantone auch zu prüfen, ob die Antragstellenden eine Landessprache beherrschen, da dies eine Bewilligungsvoraussetzung gemäss Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe c PsyG ist. Diese Sprachkompetenz(en) werden ebenfalls, für die Öffentlichkeit sichtbar, ins Register eingetragen, da es sich hierbei um eine für allfällige Patientinnen und Patienten relevante Information handelt.

Hervorzuheben sind weiter die folgenden Einträge der Kantone ins PsyReg: Nach Artikel 25 PsyG können die kantonalen Behörden Berufsausübungsbewilligungen fachlich (z.B. eingeschränkt auf eine bestimmte psychotherapeutische Methode), zeitlich (befristete Bewilligung) oder räumlich (Bewilligung auf eine bestimmte Gemeinde beschränkt) einschränken oder die Bewilligung mit Auflagen versehen (z.B. betreffend die Einrichtung der Praxisräume). Nach Artikel 26 PsyG sind die Kantone als Aufsichtsbehörden weiter zuständig für den Entzug oder die Verweigerung von Berufsausübungsbewilligungen. Gemäss Artikel 41 PsyG sind die Kantone verpflichtet, dem EDI respektive dem BAG als

⁷ SR 935.01

registerführende Stelle (vgl. Art. 2 Absatz 1) ohne Verzug die Erteilung, die Verweigerung, den Entzug oder die Einschränkung von Bewilligungen zu melden. In diesen Fällen erfolgt die Meldung, indem die kantonalen Behörden das Vorliegen und die Art von Einschränkungen und Auflagen sowie den Entzug oder die Verweigerung der Bewilligung direkt ins PsyReg eintragen. Für diese Einträge werden den Kantonen Dropdownlisten zur Verfügung stehen, aus der sie fachliche, räumliche oder zeitliche „Einschränkung“, „Auflage“, „Entzug“ oder „Verweigerung“ der Berufsausübungsbewilligung auswählen können. Weiter wird ihnen ein Textfeld zur Verfügung stehen, in welchem sie die Einschränkung oder Auflage näher beschreiben können, wenn sie dies möchten. Ob die Berufsausübungsbewilligung einer eingetragenen Person verweigert, entzogen oder mit Einschränkungen und Auflagen verbunden ist wird für die Öffentlichkeit sichtbar sein. Die Einträge im Beschreibungsfeld sind ebenfalls öffentlich zugänglich, jedoch nur auf Anfrage hin. Nicht für die Öffentlichkeit einsehbar sind dagegen die Gründe für den Entzug oder die Verweigerung der Bewilligung (vgl. auch Ausführungen zu Abs. 2 sowie Art. 3 Abs. 2).

Gemäss *Absatz 1 Buchstabe b* tragen die Kantone zu den 90-Tage-Dienstleistungserbringenden nach Artikel 23 Absatz 2 PsyG das Datum ein, an dem sich diese beim Kanton gemeldet haben.

Datenlieferungen zuhanden des, respektive Dateneinträge ins PsyReg können die Kantone auf verschiedenen Wegen vornehmen: Sie können die Daten direkt online ins PsyReg eintragen. Sie können den Datentransfer jedoch auch über eine sogenannte elektronische Standardschnittstelle vornehmen. Standardschnittstellen ermöglichen den Austausch von Daten zwischen verschiedenen Datenbanken. Sie ermöglichen sowohl den Import von Daten aus der anderen, als auch den Export eigener Daten in die andere Datenbank. Je nach Programmierung der Schnittstelle und Berechtigung ihrer Nutzerinnen und Nutzer können dabei alle oder nur bestimmte Daten der angeschlossenen Systeme ausgetauscht werden. Mehrere Kantone nutzen bereits für den Datenaustausch im Rahmen des MedReg solche Standardschnittstellen, welche das BAG zu diesem Zweck programmiert hat. Es ist daher davon auszugehen, dass die Datenlieferungen beziehungsweise die Dateneintragen im Falle dieser Kantone ebenfalls über diese Schnittstellen erfolgen werden.

Absatz 2 regelt schliesslich die Meldung von besonders schützenswerten Personendaten zu einer eingetragenen Person durch die Kantone. Es sind dies namentlich:

Die aufgehobenen Einschränkungen der Bewilligung mit Datum (*Bst. a*) und die Gründe für die Verweigerung oder den Entzug der Berufsausübungsbewilligung mit Datum des Entscheids (*Bst. b*). Weiter sämtliche nach PsyG (Art. 30 Abs. 1 PsyG) möglichen Disziplinar massnahmen (*Bst. c-g*): Verwarnungen, Verweise, Bussen (mit Angabe der Höhe der Busse) sowie befristete oder definitive Berufsausübungsverbote, jeweils mit Begründung und Datum. Gemäss Artikel 41 Absatz 1 PsyG in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung haben die Kantone dem BAG das Vorliegen besonders schützenswerter Personendaten zu einer eingetragenen Person ohne Verzug zu melden. Die Meldung erfolgt elektronisch, indem die kantonale Behörde im PsyReg das Feld "besonders schützenswerte Personendaten vorhanden" aktiviert. Das BAG trägt daraufhin die Angabe, dass zu einer eingetragenen Person besonders schützenswerte Personendaten vorliegen, ins PsyReg ein. Die entsprechenden Einträge ("besonders schützenswerte Personendaten vorhanden") sind nur für die zuständigen kantonalen Behörden sichtbar (vgl. Art. 42 Abs. 2 PsyG). Die besonders schützenswerten Personendaten selber werden nicht elektronisch im Register eingetragen. Vielmehr werden diese, mit Ausnahme der aufgehobenen Einschränkungen der Bewilligung gemäss *Buchstabe a*, von der zuständigen kantonalen Behörde in einem entsprechenden Formular erfasst, welches das BAG zu diesem Zweck zur Verfügung stellt. Die ausgefüllten Formulare werden vom BAG in einem sicheren, vom restlichen Psychologieberuferegister getrennten Bereich abgelegt (vgl. Erläuterung von Art. 4 Abs. 2). Sie werden den Behörden anderer Kantone auf Antrag hin (elektronischer Auskunftsantrag im Psychologieberuferegister) per eingeschriebenen Brief zugestellt. Nur die Meldungen der aufgehobenen Einschränkungen der Bewilligung gemäss *Absatz 2*

Buchstabe a erfolgen automatisch auf elektronischem Weg, wenn die kantonalen Aufsichtsbehörden deren Aufhebung im PsyReg eintragen.

Artikel 7 Bundesamt für Statistik

Seit Januar 2011 ordnet das Bundesamt für Statistik (BFS), gestützt auf das UIDG, jedem in der Schweiz aktiven Unternehmen eine eindeutige und übergreifende Unternehmens-Identifikationsnummer, die UID zu. Eine solche UID benötigen auch Psychologinnen und Psychologen sowie Psychotherapeutinnen und -therapeuten, welche eine eigene Praxis führen. Über das Psychologieberuferegister wird künftig die Erfassung derjenigen eidgenössisch anerkannten Psychologinnen und Psychologen respektive Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten möglich, denen das BFS gemäss UIDG eine UID-Nummer zuordnen muss. Die UID-Nummer wird vom BFS zugeteilt und ins Psychologieberuferegister eingetragen. Der Eintrag kann dabei automatisch über eine Standardschnittstelle erfolgen, wie sie das BFS bereits als Datenlieferant und -nutzer des MedReg unterhält. Die genauen Modalitäten der Erfassung und Eintragung der UID-Nummer werden von BAG und BFS zu einem späteren Zeitpunkt bilateral geregelt.

Artikel 8 Weiterbildungsorganisationen

Unter dem Begriff „Weiterbildungsorganisationen“ werden in der vorliegenden Verordnung über 60 verschiedene Weiterbildungsanbieter respektive –träger bezeichnet. Unter den Begriff fallen sowohl die verantwortlichen Organisationen der künftigen ordentlich akkreditierten Weiterbildungsgänge in den Fachgebieten nach Artikel 8 PsyG (Psychotherapie, Kinder- und Jugendpsychologie, klinische Psychologie, Neuro- und Gesundheitspsychologie), als auch der gemäss Artikel 49 Absatz 1 und 2, in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 1 und Anhang 2 PsyV, provisorisch akkreditierten Weiterbildungsgänge im Fachgebiet Psychotherapie. *Absatz 1* verpflichtet die für die provisorisch akkreditierten Weiterbildungsgänge in Psychotherapie gemäss Anhang 2 PsyV verantwortlichen Weiterbildungsorganisationen, die Daten zu den Personen zu liefern, welche einen gestützt auf Artikel 49 Absatz 1 PsyG übergangsrechtlich als eidgenössisch geltenden Weiterbildungstitel in Psychotherapie innehaben. Das BAG trägt diese Daten ins PsyReg ein (*Bst. a*). Nach *Buchstabe b* liefern die Weiterbildungsorganisationen zudem die Daten zu den Inhaberinnen und Inhabern von eidgenössischen Weiterbildungstiteln, d.h. von Personen, welche einen ordentlich akkreditierten Weiterbildungsgang in den Fachgebieten gemäss Artikel 8 PsyG abgeschlossen haben. Dies entspricht den Regelungen von Artikel 8 Absatz 3 sowie Artikel 41 Absatz 2 PsyG: Demnach verleihen die verantwortlichen Organisationen der betreffenden akkreditierten Weiterbildungsgänge die eidgenössischen Weiterbildungstitel und melden dem BAG jede Erteilung eines solchen Titels. Der Eintrag der Daten ins PsyReg erfolgt nach dieser Meldung durch das BAG, welches auch die Mitunterzeichnung der eidgenössischen Weiterbildungstitel durch den Bund sicherstellt (vgl. Art. 8 Abs. 4 und Art. 41 Abs. 2 PsyG sowie Art. 1 PsyV).

Der Eintrag der Daten zu den eidgenössischen und zu den als eidgenössisch geltenden Weiterbildungstiteln durch das BAG bezweckt im Sinne der Datensicherheit und -qualität, den Kreis der Akteure, welche Einträge im PsyReg vornehmen können, möglichst klein zu halten. Das Feld der Weiterbildungsorganisationen, insbesondere im Fachgebiet Psychotherapie, ist äusserst breit und vielfältig. In diesem Fachgebiet sind 61 verschiedene Weiterbildungsgänge verschiedener Anbieterinnen und Anbieter provisorisch akkreditiert. Alle Absolventinnen und Absolventen dieser Weiterbildungsgänge sind somit Inhaberinnen respektive Inhaber eines als eidgenössisch geltenden Weiterbildungstitels und müssen ins PsyReg eingetragen werden. Wichtige Weiterbildungsorganisationen sind jedoch auch die drei Schweizerischen Berufsverbände (Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen FSP, Schweizerischer Berufsverband für Angewandte Psychologie SBAP sowie die Assoziation der Schweizer Psychotherapeutinnen und -therapeuten ASP): Einerseits sind auch die individuellen, modularen Weiterbildungsgänge der drei Verbände provisorisch akkreditiert worden. Andererseits erfolgte die provisorische Akkreditierung von rund 60 curriculären Weiterbildungsgängen auf Vorschlag dieser drei Verbände. Der

grössere Teil der Mitglieder der drei Verbände sind denn auch Inhaberinnen und Inhaber von übergangsrechtlich als eidgenössisch geltenden Weiterbildungstiteln. FSP, SBAP und ASP gehören somit zum Kreis der wesentlichen Datenlieferanten für das PsyReg, namentlich was die Daten von Inhaberinnen und Inhabern von als eidgenössisch geltenden Weiterbildungstiteln anbelangt. Damit die Daten zu den Inhaberinnen und Inhabern solcher Weiterbildungstitel effizient ins PsyReg eingetragen werden können, ist es wichtig, dass die Weiterbildungsorganisationen diese dem BAG in systematischer, elektronisch aufbereiteter Form liefern. Das Format der Datenlieferung wird das BAG daher so einfach wie möglich halten, um die Weiterbildungsorganisationen so wenig wie möglich zu belasten. Vorgesehen ist die Datenlieferung in Form von einfachen Excel-Tabellen.

3. Abschnitt: Qualität, Bekanntgabe, Nutzung und Änderung der Daten

Artikel 9 Datenqualität

Wie gut das PsyReg seinen Zweck erfüllen kann, hängt wesentlich von der Qualität, d.h. von der materiellen Richtigkeit, der Vollständigkeit und Aktualität der darin enthaltenen Daten ab. Gemäss *Absatz 1* kann das zuständige Departement des Innern Bestimmungen erlassen, welche die Anforderungen an die Qualität der zu liefernden Daten definieren. Dazu gehört auch das Format, in welchem diese Daten geliefert werden müssen. Nach *Absatz 2* obliegt es den Datenlieferantinnen und -lieferanten sicherzustellen, dass die Daten in ihrem Zuständigkeitsbereich vorschriftsgemäss bearbeitet werden. Sie haben dabei insbesondere sicherzustellen, dass alle Daten, die sie melden bzw. liefern oder selber eintragen, materiell richtig sowie vollständig sind (*Abs. 3*).

Artikel 10 Bekanntgabe der öffentlich zugänglichen Daten

Gemäss Artikel 42 PsyG sind grundsätzlich sämtliche im PsyReg erfassten Daten, mit Ausnahme der besonders schützenswerten Personendaten (vgl. dazu auch Art. 6 Abs. 2) öffentlich zugänglich. Gemäss *Absatz 1* können die öffentlich zugänglichen Daten entweder auf der Öffentlichkeitsseite des PsyReg im Internet eingesehen werden oder sie werden auf Anfrage hin zugänglich gemacht. Nur einige wenige der öffentlich zugänglichen Daten (frühere Namen, Korrespondenzsprache, Beschreibung von Einschränkungen und Auflagen gemäss Art. 25 PsyG sowie Todesdatum der eingetragenen Person) werden nicht auf der Öffentlichkeitsseite des PsyReg aufgeschaltet, um die Übersichtlichkeit dieser Seite zu gewährleisten. Diese Informationen sind für die Öffentlichkeit nicht von grosser Wichtigkeit. Sie werden auf Anfrage hin jedoch bekannt gegeben. Eine entsprechende Anfrage kann gemäss Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung vom 24. Mai 2006⁸ über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (VBGÖ) auch formlos eingereicht werden, das heisst, mündlich, durch Faxübermittlung, per E-Mail oder auf schriftlichem Weg.

Die öffentlich zugänglichen, nicht im Internet veröffentlichen Daten sind im Anhang 1 als solche gekennzeichnet (*Abs. 2*).

Artikel 11 Zugang über eine Standardschnittstelle

Über die Öffentlichkeitsseite des PsyReg können nur einfache Listenabfragen gemacht werden (z.B. Inhaberinnen und Inhaber einer Berufsausübungsbewilligung im Kanton Bern). Zudem können mit einer Abfrage nur Listen mit maximal 100 Datensätzen generiert werden. Die systematische Abfrage von Daten nach mehreren Kriterien, die Verknüpfung und Auswertung der im PsyReg erfassten Daten ist also über die öffentliche Seite des PsyReg nicht möglich. Die Möglichkeiten, das Register für komplexere Abfragen (z.B. Inhaberinnen und Inhaber eines Weiterbildungstitels in Psychotherapie nach Alter, Geschlecht und Datum des Titelerwerbs, Entwicklung über die Zeit) zu nutzen, sind somit stark eingeschränkt. Nach *Absatz 1* ermöglicht das BAG bestimmten Nutzerinnen und Nutzern daher die systematische Abfrage und Nutzung der öffentlich zugänglichen Daten des PsyReg über eine Standardschnittstelle. Wie zu Artikel 6 Absätze 1 und 2 ausgeführt, erlauben

⁸ SR 152.31

Standardschnittstellen den Zugriff auf Daten einer anderen Datenbank, wobei je nach Programmierung der Schnittstelle und Berechtigung der Nutzerin oder des Nutzers auf alle, oder nur auf bestimmte Daten der anderen Datenbank zugegriffen werden kann. Mit der Nutzung des PsyReg über eine Standardschnittstelle ermöglicht das BAG einerseits den Datenlieferantinnen und -lieferanten (*Bst. a*), d.h. den Kantonen, den Weiterbildungsorganisationen, der PsyKo sowie dem BFS, die systematische Abfrage und Nutzung der öffentlich zugänglichen Daten des PsyReg, soweit dies zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben im Rahmen des PsyG erforderlich ist. Einige dieser Nutzerinnen und Nutzer werden die Standardschnittstelle auch für die Datenlieferung und -eintragungen ins Register nutzen

Zudem können nach *Buchstabe b* weitere öffentliche und private Stellen den Zugang über eine Standardschnittstelle beantragen, wenn sie im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben oder einer Aufgabe im öffentlichen Interesse darauf angewiesen sind.

Dabei erhalten Datenlieferantinnen und -lieferanten gemäss *Absatz 2* nur Zugang zu denjenigen öffentlich zugänglichen Daten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen des PsyG benötigen. Ebenso bestimmt *Absatz 3*, dass weitere öffentliche und private Stellen über die Standardschnittstelle nur auf diejenigen öffentlich zugänglichen Daten zugreifen können, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Ausserdem wird ihnen der Zugang nur auf schriftlichen, begründeten Antrag hin und gegen Gebühr gewährt.

Die Kosten der technischen Anbindung an die Standardschnittstelle gehen zulasten der Nutzerinnen und Nutzer (vgl. auch Erläuterung zu Art. 18 Abs. 3). Nutzerinnen und Nutzer gemäss *Buchstabe b* haben ausserdem nach Artikel 19 Absatz 1 Gebühren für die Nutzung der Standardschnittstelle zu entrichten (vgl. Erläuterungen zu Art. 19).

Absatz 4 schreibt vor, dass das BAG eine Liste der Stellen, welche über eine Standardschnittstelle Zugang zu den öffentlichen Daten des PsyReg haben, im Internet publiziert.

Artikel 12 Verwendung der Daten zu statistischen Zwecken und zu Forschungszwecken

Nach *Artikel 12 Absatz 1* stellt das BAG die öffentlich zugänglichen PsyReg-Daten auch für statistische Zwecke sowie für Forschungszwecke im öffentlichen Interesse zur Verfügung. Es stellt nach *Buchstabe a* dem BFS die Daten für statistische Zwecke jährlich und kostenlos zur Verfügung. Nach *Buchstabe b* stellt das BAG die anonymisierten Daten gegen Gebühr auch öffentlichen oder privaten Stellen für Forschungsvorhaben zur Verfügung, soweit das Forschungsvorhaben im öffentlichen Interesse liegt und die Daten für dessen Realisierung nachweislich erforderlich sind. Diese Bestimmung geht darauf zurück, dass beim BAG immer wieder Anfragen für die Nutzung der Daten des MedReg im Rahmen von Forschungsprojekten eintreffen. Da mit dem PsyReg erstmals systematische Daten über Inhaberinnen und Inhaber eidgenössischer und anerkannter ausländischer Weiterbildungstitel in verschiedenen Fachgebieten der Psychologie (vgl. Art. 8 Abs. 1 PsyG) sowie über die Inhaberinnen und Inhaber einer Bewilligung zur privatwirtschaftlichen Ausübung der Psychotherapie in eigener fachlicher Verantwortung verfügbar sein werden, ist mit einem analogen Forschungsinteresse an den PsyReg-Daten zu rechnen.

Gemäss *Absatz 2* müssen öffentliche und private Stellen, welche die PsyReg-Daten zu Forschungszwecken verwenden wollen, dies schriftlich und begründet beantragen. Ausserdem wird für die Verwendung der Daten eine Gebühr erhoben.

Artikel 13 Bekanntgabe besonders schützenswerter Personendaten an kantonale Behörden

Wenn ein Kanton zu einer eingetragenen Person besonders schützenswerte Personendaten gemäss Artikel 6 Absatz 2 meldet, trägt das BAG nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 (vgl. Erläuterungen zu diesen Artikeln) nur die Angabe, dass solche Daten vorliegen, elektronisch ins PsyReg ein, nicht jedoch die besonders schützenswerten Personendaten selber. Diese Angabe ist zudem nur für die für die Erteilung der

Berufsausübungsbewilligungen zuständigen kantonalen Behörden sichtbar. Im Rahmen von Bewilligungsverfahren sowie zur Vereinfachung der gegenseitigen Information und Amtshilfe nach Artikel 29 PsyG sind besonders schützenswerte Personendaten, namentlich betreffend Disziplinar massnahmen, für die zuständigen kantonalen Behörden von Belang. Sie können entsprechend nach *Absatz 1* beim BAG Auskunft über besonders schützenswerte Personendaten beantragen. Der entsprechende Antrag kann elektronisch direkt über das PsyReg gestellt werden. Nach *Absatz 2* gibt das BAG, nach entsprechender Überprüfung und Identifizierung der anfragenden Stelle, den kantonalen Behörden die Daten über eine sichere Verbindung bekannt. Da eine gesicherte elektronische Verbindung noch nicht besteht, erfolgt die Bekanntgabe solcher Daten per eingeschriebenem Brief. Eine gesicherte elektronische Verbindung für die Bekanntgabe von besonders schützenswerten Personendaten wird gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt für entsprechende PsyReg- und MedReg-Daten gemeinsam aufgebaut.

Artikel 14 Bekanntgabe besonders schützenswerter Personendaten an die betroffene Person
Nach Artikel 8 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992⁹ über den Datenschutz (DSG) hat jede in einem Register eingetragene Person das Recht, umfassende Auskunft über die sie betreffenden Daten zu erhalten. Nach Artikel 1 der Verordnung vom 14. Juni 1993¹⁰ zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSG) können der Auskunftsantrag und die Auskunftserteilung schriftlich oder elektronisch erfolgen. Gemäss *Absatz 1* kann jede eingetragene Person elektronisch Auskunft über besonders schützenswerte Personendaten zu ihrer Person beantragen. Um die korrekte Identifizierung der antragstellenden Person sicherzustellen, muss sie dazu nach *Absatz 2* beim BAG einen Benutzernamen und ein Passwort beantragen. Der entsprechende Antrag kann direkt elektronisch über das PsyReg erfolgen. Das BAG gibt gemäss *Absatz 3* der betroffenen Person die besonders schützenswerten Personendaten zu ihrer Person über eine sichere Verbindung bekannt. Wie oben ausgeführt ist bis auf Weiteres die Bekanntgabe erst schriftlich (eingeschriebener Brief) möglich.

Artikel 15 Änderung von Daten

Eingetragene Daten können nur von derjenigen Stelle geändert werden, welche die betreffenden Daten ins PsyReg eingetragen hat. Nach *Absatz 1* sind somit das BAG, die PsyKo, die Kantone sowie das BFS verantwortlich für jede Änderung der von ihnen selber eingetragenen Daten. Nach *Absatz 2* sind die Kantone gehalten, dem BAG Antrag auf Änderung der von ihnen gemeldeten besonders schützenswerten Personendaten nach Artikel 6 Absatz 2 zu stellen. Gleiches gilt für die Weiterbildungsorganisationen, welche die Änderung der von ihnen nach Artikel 8 gelieferten Daten beantragen müssen (*Abs. 3*). Die entsprechenden Änderungsanträge können elektronisch direkt über das PsyReg gestellt werden.

Gemäss *Absatz 4* wird jede Änderung von Daten im PsyReg protokolliert. Die Protokollierung wird durch eine Programmfunktion des PsyReg sichergestellt und kann mit jedem Browser betrachtet werden (History bzw. Verlauf).

Artikel 16 Änderungsantrag durch betroffene Personen

Jede eingetragene Person kann nach *Absatz 1* über einen elektronischen Änderungsantrag direkt im PsyReg die Änderung, Aktualisierung oder den Nachtrag von fehlenden Daten zu ihrer Person beantragen. Um die korrekte Identifizierung der antragstellenden Person sicherzustellen, muss sie dazu nach *Absatz 2* beim BAG einen Benutzernamen und ein Passwort beantragen. Die elektronischen Änderungsanträge werden vom Register automatisch an diejenige Stelle gesendet, die für den Eintrag der betreffenden Daten verantwortlich ist (vgl. Erläuterung zu Art. 15 Abs. 1).

⁹ SR 235.1

¹⁰ SR 235.11

Artikel 17 Löschung und Entfernung von Eintragungen im Psychologieberuferegister

Gemäss Absatz 1 müssen die Löschung oder Entfernung und Anonymisierung von Dateneinträgen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Artikel 43 PsyG vorgenommen werden. Artikel 43 PsyG regelt detailliert, wie und wann Dateneinträge im PsyReg zu löschen oder aus dem Register zu entfernen und zu anonymisieren sind. Mit "löschen" ist gemeint, dass ein Dateneintrag mit dem Vermerk "gelöscht" versehen wird. Damit bleibt der Hinweis auf einen entsprechenden Eintrag im Register erhalten. So werden befristete Berufsausübungsverbote, welche aufgrund gravierender Verstösse gegen die Vorschriften des PsyG oder seiner Ausführungsbestimmungen verhängt wurden, nach einer gesetzlich festgelegten Frist (zehn Jahre) mit dem Vermerk "gelöscht" versehen. "Entfernen" heisst dagegen, dass Daten aus dem Register entfernt und in anonymisierter Form abgelegt werden. Aus Gründen der Verhältnismässigkeit werden Einträge von Einschränkungen der Berufsausübungsbewilligung sowie von Verwarnungen, Verweisen und Bussen nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist (fünf Jahre) aus dem Register entfernt. Nach Absatz 2 hat das BAG die notwendigen Massnahmen für eine gesetzeskonforme, sach- und fristgerechte Löschung und Entfernung von Daten aus dem PsyReg zu treffen.

4. Abschnitt: Kosten und Gebühren

Artikel 18 Kostenaufteilung

Nach Artikel 18 stellt das BAG die Programmierung, den Betrieb sowie die Weiterentwicklung des PsyReg sicher (Abs. 1) und trägt die nicht durch Gebühren gedeckten Kosten des Registers (Abs. 2). Alle Nutzerinnen und Nutzer nach Artikel 11 tragen die Kosten für die technische Anpassung und Anbindung ihrer Informatiklösung (Investitionskosten, technische und software-seitige Anpassungen der eigenen Informatiklösungen) sowie für den Betrieb ihres Anschlusses an die Standardschnittstelle selbst (Abs. 3).

Artikel 19 Gebühren

Für die Nutzung der Daten des PsyReg über eine Standardschnittstelle werden Gebühren erhoben. Gemäss Absatz 1 sind dies:

Eine einmalige Gebühr von maximal 3'000 Franken für die Nutzung der Standardschnittstelle, je nach Aufwand für die Antragsbearbeitung, die Einführung, Beratung und Schulung der Nutzerinnen und Nutzer und das Zertifikat (Bst. a). Die Maximalgebühr für die Leistungen nach Buchstabe a entspricht der analogen Gebühr für die Nutzung der Standardschnittstellen des MedReg, wie sie im Zuge der Revision der Registerverordnung MedBG eingeführt worden sind. Sie ergibt sich aus einem geschätzten, durchschnittlichen Bearbeitungs- und Beratungsaufwand von höchstens zwei Tagen sowie einem Kostenanteil für die Anbindung der Nutzerin oder des Nutzers an die Standardschnittstelle. Darin enthalten sind weiter die Kosten für das Zertifikat in der Höhe von aktuell 50 Franken pro Nutzeranwendung. Inskünftig sollen diese Zertifikate gemäss Bundesamt für Informatik und Telekommunikation BIT zwischen 300 und 500 Franken kosten. Weiter enthalten sind die Kosten für die Schulungsunterlagen sowie für eine halbtägige Schulung der Nutzerinnen und Nutzer in der Höhe von 950 Franken.

Die jährliche Maximalgebühr für die unter Buchstabe b genannten Leistungen beträgt 5'000 Franken. Sie ergibt sich aus dem durchschnittlichen, aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit den Standardschnittstellen des MedReg berechneten Aufwandes von jährlich 25 Stunden à 100 Franken für den Support der Nutzerin oder des Nutzers. Darin eingeschlossen ist auch der Aufwand für die Zertifikatserneuerung und die erweiterte Serverkapazität. Zusätzlich wird damit ein Teil des Aufwandes für die Arbeiten des BAG rund um die Qualitätssicherung der eingetragenen Daten abgegolten: wie bereits die MedReg Daten, wird das BAG auch sämtliche Daten des PsyReg regelmässig auswerten, um beispielsweise fehlerhafte Einträge der Datenlieferantinnen und -lieferanten zu identifizieren und diese korrigieren zu lassen. Ebenso fallen darunter Änderungen von Daten im Zuständigkeitsbereich des BAG. Je

grösser der Umfang der über die Standardschnittstelle transferierten Daten, desto grösser ist der Aufwand des BAG für die Qualitätssicherung. Wenn eine Nutzerin oder ein Nutzer der Standardschnittstelle Zugriff auf alle öffentlich zugänglichen Daten sämtlicher im PsyReg eingetragenen Personen erhält, fällt der Gebührenanteil für die Qualitätssicherung entsprechend höher aus, als wenn sie/er nur auf einen Teil dieser Daten zugreift (z.B. nur auf Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit Berufsausübungsbewilligung).

Gebührenpflichtige Nutzerinnen und Nutzer müssen somit im ersten Nutzungsjahr je höchstens 8'000 Franken (Aufwand gemäss *Bst. a und b*) und in den Folgejahren je höchstens 5'000 Franken (Aufwand gemäss *Bst. b*) an Gebühren entrichten.

Gemäss *Absatz 2* können Nutzerinnen und Nutzer, die gleichzeitig Datenlieferantinnen und -lieferanten des PsyReg sind, die PsyReg-Daten gebührenfrei über die Standardschnittstelle nutzen. Die Befreiung der Datenlieferantinnen und -lieferanten von der Gebührenpflicht erscheint sachgemäss: Diese sind zur Lieferung von Daten in festgelegtem Format und Qualität und teilweise auch zum Eintrag dieser Daten verpflichtet und werden dafür nicht entschädigt.

Für die Gebühren für die Datennutzung zu Forschungszwecken gemäss Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b ist nach *Absatz 3* kein Minimal- oder Maximalbetrag festgelegt. Diese Gebühren werden im Einzelfall je nach Aufwand, der dem BAG für die Anonymisierung, Formatierung und Aufbereitung der Daten entsteht, festgelegt. Dieser Aufwand wird je nach spezifischem Forschungsinteresse und der Datenmenge, die dazu zur Verfügung gestellt wird erheblich schwanken.

Im Übrigen gelten nach *Absatz 4* hinsichtlich der Gebühren für die Datennutzung die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004¹¹ (AllgGebV).

5. Abschnitt: Datensicherheit

Artikel 20

Gemäss *Artikel 19* treffen alle am Psychologieberuferegister beteiligten Stellen die erforderlichen organisatorischen und technischen Massnahmen, um die Erfüllung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen und ihre Daten vor Verlust und unbefugter Kenntnisnahme, Bearbeitung und Entwendung zu schützen. Im Zusammenhang mit der Datensicherheit sind insbesondere die Bestimmungen der VDSG sowie die Verordnung über die Informatik und Telekommunikation in der Bundesverwaltung vom 9. Dezember 2011¹² (BinfV) zu beachten, insbesondere das 3. Kapitel "IKT-Sicherheit und Sonderstab Informationssicherheit". Bei den im PsyReg enthaltenen Daten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, handelt es sich nicht um besonders schützenswerte Personendaten. Die datenschutzrechtlich besonders schützenswerten Personendaten werden in einem vom PsyReg getrennten Bereich abgelegt (vgl. Art. 4 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2) und sind nur berechtigten Personen des BAG zugänglich. Die Datensicherheit ist somit gewährleistet.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Artikel 21 Übergangsbestimmungen

Die Öffentlichkeit wird spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung Zugang zum PsyReg erhalten. Die Daten, welche gemäss Artikel 3 zu den verschiedenen Personengruppen im PsyReg einzutragen sind, liegen nirgends zentral gesammelt und einheitlich aufbereitet vor. Die Datenlieferantinnen und -lieferanten, namentlich die Kantone und die Weiterbildungsorganisationen, werden Zeit brauchen, die bei ihnen vorliegenden Daten zu sammeln und in geeigneter Weise aufzubereiten. Dies gilt in erster Linie für die

¹¹ SR 172.041.1

¹² SR 172.010.58

Daten betreffend Inhaberinnen und Inhaber von als eidgenössisch geltenden Weiterbildungstiteln nach Artikel 49 Absatz 1 und 2 PsyG sowie von vor Inkrafttreten des PsyG erteilten Berufsausübungsbewilligungen nach kantonalem Recht.

In den Kantonen sind im Allgemeinen dieselben Behörden, die für die Erteilung der Berufsausübungsbewilligung und die Aufsicht über die universitären Medizinalpersonen nach dem Medizinalberufegesetz vom 23. Juni 2006¹³ (MedBG) zuständig sind auch für die Psychologieberufe nach PsyG zuständig. Aufgrund ihrer Erfahrung mit dem MedReg und dem Datentransfer in dasselbe sollte es den Kantonen vergleichsweise leicht fallen, die bei ihnen vorliegenden Daten ins PsyReg einzuspeisen. Die rund zehn Kantone, welche für den Datenexport ins und den Datenimport aus dem MedReg bereits eine Standardschnittstelle verwenden, werden diese auch für den Datentransfer ins PsyReg nutzen können. Schwieriger wird der Datentransfer von den zahlreichen Weiterbildungsorganisationen ins PsyReg ausfallen.

Rund 60 verschiedene Weiterbildungsinstitutionen sowie die drei Schweizerischen Berufsverbände FSP, SBAP sowie ASP verfügen über relevante Daten, die sie in unterschiedlicher, vielfach auch nicht elektronischer Form aufbewahren. Dementsprechend wird der Datentransfer je nach Datenlieferantin bzw. -lieferant aufwändiger sein und mehr Zeit beanspruchen.

Artikel 22 Inkrafttreten

Die vorliegende Verordnung soll zusammen mit den Artikeln 38 – 43 PsyG am 1. August 2016 in Kraft treten.

4. Auswirkungen auf den Bund, die Kantone und die weiteren Beteiligten

Auswirkungen auf den Bund

Mit dem Betrieb des Psychologieberuferegisters entsteht für das BAG ein neuer, dauerhafter Aufgabenbereich. Dieser erfordert jedoch nur vorübergehend eigene Personal- und insbesondere Sachmittel: Das PsyReg wird auf dem seit 2008 in Betrieb stehenden Medizinalberuferegister aufgebaut, sodass die Aufwendungen für seine Entwicklung bis zum ordentlichen Betrieb (Definition der Funktionalitäten, Softwareentwicklung, Programmierung, Datenmigration, Definition der Zugriffsrechte, Information und Schulung der Nutzerinnen und Nutzer etc.) geringer ausfallen, als diejenigen für den Aufbau des MedReg. Die entsprechenden Personal- und Sachmittel wurden mit Bundesratsentscheid vom 9. Mai 2012 bewilligt. Der dauerhafte Betrieb des PsyReg wird ausserdem ab 2018 von der Sektion Gesundheitsberuferegister des BAG, welche für den Betrieb des MedReg verantwortlich ist sichergestellt, sodass das PsyReg nach Abschluss der Entwicklungs- und Pilotphase keiner zusätzlichen Mittel mehr bedürfen wird.

Ein Teil der Betriebskosten des neuen Registers wird über die Gebühren gedeckt. Für die Nutzung der Daten gemäss den Artikeln 11 und 12 werden nach Artikel 19 Registerverordnung PsyG Gebühren verrechnet werden. Es wird davon ausgegangen, dass höchstens 50 Prozent aller Nutzerinnen und Nutzer der Standardschnittstelle gebührenpflichtig sein werden. In der Folge kann davon ausgegangen werden, dass die voraussichtlichen Gebühreneinnahmen ebenfalls schätzungsweise 50 Prozent des Aufwandes für die Einrichtung und Nutzung der Standardschnittstellen decken werden.

Eine Vollkostendeckung über Gebühren wird im Falle des PsyReg nicht möglich sein: Zunächst einmal sind wichtige potenzielle Datennutzerinnen und -nutzer, namentlich die Kantone und die Weiterbildungsorganisationen, von der Gebührenpflicht befreit, da sie auch zentrale Datenlieferantinnen und -lieferanten sind. Die drei gesamtschweizerischen Berufsverbände FSP, ASP und SBAP werden möglicherweise Interesse an der Nutzung der PsyReg-Daten über eine Standardschnittstelle haben. Soweit sie, in ihrer Funktion als

¹³ SR 811.11

verantwortliche Organisationen von nach PsyG akkreditierten Weiterbildungsgängen, auch Datenlieferantinnen und -lieferanten des PsyReg sind, werden sie ebenfalls von der Gebührenpflicht befreit sein.

Nicht absehbar ist im Moment das Interesse an einer Nutzung der Daten zu Forschungszwecken gemäss Artikel 12: Dementsprechend lässt sich auch die Höhe der Gebühreneinnahmen für diese Form der Nutzung nicht abschätzen.

Auswirkungen auf die Kantone

Auf die kantonalen Behörden kommt im Zusammenhang mit dem Transfer der bei ihnen vorliegenden Daten der Inhaberinnen und Inhaber einer Berufsausübungsbewilligung in Psychotherapie nach bisherigem kantonalen Recht vorübergehend ein gewisser Zusatzaufwand zu. Ist das PsyReg einmal in Betrieb, wird es den Kantonen die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen des Vollzugs des PsyG wesentlich erleichtern. Weiter unterstützt und erleichtert das PsyReg den Kantonen die gegenseitige Information, z.B. im Rahmen von Disziplinarverfahren.

Auswirkungen auf die Weiterbildungsorganisationen

Im Fachgebiet der Psychotherapie entsteht den Weiterbildungsorganisationen vorübergehend ein gewisser Aufwand für den Transfer ihrer Daten zu den Inhaberinnen und Inhabern von Abschlüssen der provisorisch akkreditierten Weiterbildungsgänge ins neue Register. Dieser Aufwand wird je nachdem, zu wie vielen Absolventinnen und Absolventen eines solchen Weiterbildungsgangs eine Weiterbildungsorganisation Daten zu liefern hat und in welcher Form sie diese Daten bisher aufbewahrt hat, sehr unterschiedlich ausfallen. Eine Entschädigung der Weiterbildungsorganisationen für die Datenlieferung ist nicht vorgesehen. Das BAG wird jedoch das Format, in welchem die Daten zu liefern sind, so einfach wie möglich halten, um die Weiterbildungsorganisationen so wenig wie möglich zu belasten. Vorgesehen ist die Datenlieferung in Form von einfachen Excel-Tabellen. Den Datenlieferantinnen und -lieferanten wird denn auch kein Aufwand z.B. für die Anschaffung von Software oder die Schulung von Mitarbeitenden erwachsen.

Was die Daten der Inhaberinnen und Inhaber eidgenössischer Weiterbildungstitel in den Fachgebieten nach Artikel 8 PsyG anbelangt wird die Datenlieferung die Weiterbildungsorganisationen nicht belasten: Die verantwortlichen Organisationen sind gemäss Artikel 41 Absatz 2 PsyG gesetzlich verpflichtet, jede Erteilung eines eidgenössischen Weiterbildungstitels zu melden. Der Eintrag der Daten ins PsyReg erfolgt nach dieser Meldung durch das BAG, welches auch die Mitunterzeichnung der eidgenössischen Weiterbildungstitel durch den Bund sicherstellt (vgl. Art. 8 Abs. 4 und Art. 41 Abs. 2 PsyG sowie Art. 1 PsyV). Die künftigen Meldungen der Erteilung von eidgenössischen Weiterbildungstiteln werden für die Weiterbildungsorganisationen demnach mit wenig Aufwand verbunden sein und durch das Register gar erleichtert werden.

Auswirkungen auf die Öffentlichkeit

Für die interessierte Öffentlichkeit bedeutet das Psychologieberuferegister eine Verbesserung der Transparenz im Bereich der Psychologie und Psychotherapie: Patientinnen und Patienten können zum Beispiel inskünftig dem Register entnehmen, welche Psychotherapeutinnen und -therapeuten in ihrem Kanton über eine gültige Berufsausübungsbewilligung verfügen. Klientinnen und Klienten, welche beispielsweise die Beratung eines Kinder- und Jugendpsychologen oder einer Gesundheitspsychologin in Anspruch nehmen möchten, können sich im PsyReg darüber orientieren, ob diese einen eidgenössischen oder einen anerkannten ausländischen Weiterbildungstitel im entsprechenden Fachgebiet haben. Das PsyReg leistet damit auch einen wichtigen Beitrag zur Sicherung der Qualität der Dienstleistungen im Gesundheitswesen.